

Informationen für Einrichtungen für ambulantes Operieren - geänderte Anforderungen

Medizinische Infektionspräventionsverordnung (MedIpVO)

Die für Einrichtungen für ambulantes Operieren in Schleswig-Holstein geltende Landesverordnung für die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen ist überarbeitet worden. Die Neufassung vom 30. März 2017 enthält für Einrichtungen für ambulantes Operieren folgende Änderungen:

1) Dokumentationspflicht:

Jede Einrichtung für ambulantes Operieren hat dem Gesundheitsamt Art und Umfang der Operationen, also das OP-Spektrum, des jeweiligen Vorjahres zu Zwecken der infektionshygienischen Überwachung jährlich bis zum 31. März schriftlich mitzuteilen (vgl. § 2 Abs. (4) MedIpVO).

2) Hygienebeauftragter Arzt - Fristverlängerung:

Die Frist, innerhalb der die Vorgabe, einen hygienebeauftragten Arzt zu bestellen, zu erfüllen ist, ist bis zum 31. Dezember 2019 verlängert worden (vgl. § 2 Abs. (5) MedIpVO). Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, mindestens einen in der Einrichtung tätigen Arzt zum hygienebeauftragten Arzt zu bestellen. Dieser muss über eine mindestens zweijährige ärztlich-klinische Berufserfahrung sowie über Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Hygiene und der Medizinischen Mikrobiologie verfügen sowie an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben (siehe § 6 MedIpVO). In jeder Einrichtung für ambulantes Operieren muss also ein Arzt eine Fortbildung zum hygienebeauftragten Arzt absolviert haben. Bei Zweifeln, ob eine Einrichtung für ambulantes Operieren vorliegt, ist das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Ein wichtiger Faktor bei der Beurteilung ist das Risikoprofil der Praxis.

Der **Grundkurs für hygienebeauftragte Ärzte** umfasst 40 Fortbildungsstunden. Der nächste, von der **Ärzttekammer Schleswig-Holstein** angebotene Grundkurs wird vom 27. November bis 01. Dezember 2017 jeweils von 8:45 bis 16:00 Uhr stattfinden und kostet 550,- €. Nähere Informationen: www.aeksh.de/akademie. Nach Auskunft der Ärztekammer Schleswig-Holstein werden **auch Kurse anderer Anbieter** anerkannt, wenn diese Kurse von der Ärztekammer des Bundeslandes, in dem die Veranstaltung stattfindet bzw. bei Blended learning-Angeboten, die sich aus einer Präsenzphase und Online-Modulen zusammensetzen, von der Ärztekammer des Bundeslandes, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, als strukturierte curriculare Fortbildung gemäß dem Mustercurriculum der Bundesärztekammer anerkannt sind. Als Angebot der Bundesärztekammer finden Sie unter www.baek-fortbildungssuche.de eine Übersicht aller in Deutschland von einer Landesärztekammer anerkannten Fortbildungskurse.

§ 2 MedIpVO ist zusätzlich dahingehend ergänzt worden, dass die ärztliche Leitung der jeweiligen Einrichtung insbesondere die Verantwortung dafür trägt, dass die in der MedIpVO genannten Anforderungen einschließlich der Bewertung des Risikoprofils der Einrichtung umgesetzt werden.

Einrichtungsbefragung zum Hygiene- und Infektionsmanagement ab 2018 zu den Daten aus dem Jahr 2017

Zum 1. Januar 2017 ist ein neues sektorenübergreifendes Qualitätssicherungsverfahren in Praxen und Kliniken gestartet, das die Vermeidung von Wundinfektionen nach chirurgischen Eingriffen zum Ziel hat. Operierende Ärzte der Fachrichtungen Chirurgie/Allgemeinchirurgie, Gefäß- und Viszeralchirurgie, Urologie, Orthopädie und Unfallchirurgie, plastische Chirurgie sowie Gynäkologie und Geburtshilfe in Praxen, Medizinischen Versorgungszentren und OP-Zentren sowie Krankenhäusern, die sog. „Tracer-Eingriffe“, d.h. vordefinierte Eingriffe und Operationen, durchführen, müssen zukünftig jährlich ihr Hygiene- und Infektionsmanagement dokumentieren und diesbezügliche Fragen beantworten. Die Dokumentationspflicht beginnt erstmalig im 1. Quartal 2018 und bezieht sich auf das Hygiene- und Infektionsmanagement des Jahres 2017. Bzgl. der Daten wird es eine webbasierte Befragung geben. Die Fragen des Fragebogens und Ausfüllhinweise finden Sie unter www.kbv.de/media/sp/Fragebogen_Einrichtungsbefragung.pdf.

Wir raten den betroffenen Ärzten bereits jetzt damit anzufangen, die entsprechenden Unterlagen zu sammeln bzw. Inhalte, auf die sich der Fragebogen bezieht, zu dokumentieren.

Weitere Informationen finden Sie in der Praxisinformation „QS-Verfahren Wundinfektionen“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom Februar 2017 unter www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_sQS_Wundinfektionen.pdf

Für Rückfragen stehen Ihnen auch Frau Angelika Ströbel von der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein, Team Qualitätssicherung, Tel.: 04551-883-204, E-Mail: angelika.stroebel@kvsh.de sowie Frau Dorothee Oldenburg von der Ärztegenossenschaft Nord eG, Tel.: 04551-9999-182, E-Mail: dorothee.oldenburg@aegnord.de, gerne zur Verfügung.

Bad Segeberg, 02.05.2017

© Dorothee Oldenburg, Ärztegenossenschaft Nord eG